

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

01.11.2012

Gültigkeit:

Ab Steuerperiode 2012

Pauschale Rückstellungen**1. Gesetzliche Grundlagen****Art. 81 StG Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen**

¹ Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

² Geschäftsmässig begründet sind:

1. ..

2. ..

3. Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist.

4. ..

³ Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

⁴ ..

2. Vorbemerkung

- 2.1 Pauschale Rückstellungen werden aus Vereinfachungsgründen zugelassen. Dabei betrifft es in erster Linie die Garantierückstellungen, aber auch den Warendrittel und das Währungsrisiko. Rückstellungen sind nur zulässig für Aufwendungen, deren Ursache in der laufenden Steuerperiode liegen.
- 2.2 Für Renovationen von Liegenschaften ist keine pauschale Rückstellung vorgesehen, es bleibt dem Unternehmen aber überlassen, eingetretene Schäden in ihrer tatsächlichen Höhe der Erfolgsrechnung zu belasten.
- 2.3 Unternehmen, welche für eingetretene Schäden Regressansprüche anbringen, können keine pauschalen Rückstellungen vornehmen.

3. Zulässige pauschale Rückstellungen

3.1 Garantierückstellungen:

Für Handelsunternehmen sind pauschale Rückstellungen nur möglich unter der Bedingung, dass ein allfälliger Schaden selber getragen werden muss. In diesem Fall beträgt die Rückstellung bis zu 2% des Jahresumsatzes mit Dritten. Besteht eine Rückversicherung, kann höchstens im Umfang des Selbstbehaltes eine Rückstellung vorgenommen werden.

Unternehmen (Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen), welche nachweislich Garantieleistungen erbringen, und nicht über Regressansprüche verfügen, wird eine pauschale Rückstellung bis zu 2% des Jahresumsatzes mit Dritten gewährt.

Bau- und Baunebengewerbe (inkl. Architekten), Generalunternehmer und Produktionsbetriebe können pauschale Rückstellungen bis zu 4% des Jahresumsatzes mit Dritten vornehmen; dies unter der Voraussetzung, dass keine Rückversicherung im Sinne einer Produktehaftpflichtversicherung besteht.

3.2 Warenreserve:

Im Sinne einer Risiko-Rückstellung können Warenlager ohne besonderen Nachweis bis zu einem Drittel unter den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert werden (Warendrittel).

3.3 Währungsrisiko:

Währungsrisiken für Forderungen in fremder Währung wird in der Regel mit einer erhöhten Delkredere-Rückstellung Rechnung getragen. Während eine Delkredere-Rückstellung für inländische Forderungen in der Höhe von 5% akzeptiert wird, beträgt sie für fremde Währungen 10%. Wechselkursschwankungen rechtfertigen keine höheren Rückstellungen.

4. Geltungsbereich

Die Richtlinie ist sinngemäss nach Art. 31 StG auch auf natürliche Personen anzuwenden.

Kantonales Steueramt Nidwalden